

Europarat

Ministerkomitee

Empfehlung (2003)23 des Ministerkomitees betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen

*(angenommen vom Ministerkomitee am 9. Oktober 2003
auf der 855. Sitzung der Stellvertreter der Minister)*

Das Ministerkomitee, nach Artikel 15b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, dass es im Interesse der Mitgliedstaaten des Europarats liegt, gemeinsame Grundsätze für Freiheitsstrafen aufzustellen, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken;

in der Erwägung, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ein Gleichgewicht zwischen einerseits der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Wahrung von Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugsanstalten und andererseits der Notwendigkeit, den Gefangenen annehmbare Lebensbedingungen, eine aktive Lebensweise und eine konstruktive Vorbereitung auf ihre Entlassung erfordert;

in der Erwägung, dass die Behandlung der Strafgefangenen den individuellen Umständen angepasst sein und den Gerechtigkeits-, Gleichheits- und Fairnessgrundsätzen entsprechen soll;

eingedenk der EntschlieÙung über die Anwendung langer Freiheitsstrafen, die im Oktober 2001 von den europäischen Justizministern während ihrer 14. Konferenz in Moskau angenommen wurde;

in der Erwägung, dass die Abschaffung der Todesstrafe in den Mitgliedstaaten zu einer Erhöhung der Zahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten geführt hat;

besorgt durch den Anstieg der Anzahl und der Dauer langer Freiheitsstrafen in zahlreichen Ländern, was zur Überbelegung der Strafvollzugsanstalten beiträgt und eine wirksame und humane Behandlung der Gefangenen gefährden kann;

in der Erwägung, dass die Umsetzung der in der Empfehlung Nr. R (99) 22 über die Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten und den übermäßigen Anstieg der Anzahl inhaftierter Personen verankerten Grundsätze und die Zuweisung von Mitteln und Personal, die für die Vollzugsverwaltungen angemessen sind, einen Großteil der verwaltungsmäßigen Probleme im Zusammenhang mit langen Freiheitsstrafen verringern und sicherere und bessere Haftbedingungen begünstigen würden;

in der Erwägung, dass die Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen den in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung der mit ihrer Anwendung beauftragten Instanzen verankerten Erfordernissen Rechnung tragen sollten;

in Anbetracht der Bedeutung der in den vorerwähnten Empfehlungen enthaltenen Grundsätze und insbesondere in der:

- Empfehlung Nr. R (82) 16 über den Hafturlaub;
- Empfehlung Nr. R (82) 17 über die Inhaftierung und Behandlung gefährlicher Gefangener;
- Empfehlung Nr. R (84) 12 über ausländische Gefangene;
- Empfehlung Nr. R (87) 3 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität;
- Empfehlung Nr. R (89) 12 über die Weiterbildung in Strafvollzugsanstalten;
- Empfehlung Nr. R (92) 16 betreffend die Europäischen Grundsätze für die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen;
- Empfehlung Nr. R (97) 12 über das mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen betraute Personal;
- Empfehlung Nr. R (98) 7 über die ethischen und organisatorischen Aspekte der Gesundheitsversorgung in Strafvollzugsanstalten;
- Empfehlung Nr. R (99) 22 betreffend die Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten und den übermäßigen Anstieg der Anzahl inhaftierter Personen;
- Empfehlung Rec(2000)22 zur Verbesserung der Durchführung der Europäischen Grundsätze betreffend die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen;
- Empfehlung Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

- sich bei ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis auf dem Gebiet der Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen von den im Anhang zu dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen leiten zu lassen;
- die größtmögliche Verbreitung dieser Empfehlung und des erläuternden Berichts zu fördern.

Anhang zur Empfehlung Rec(2003)23

Begriffsbestimmung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und eines Langzeitgefangenen

1. Im Sinne dieser Empfehlung ist ein lebenslänglich Verurteilter eine Person, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Ein Langzeitgefangener ist eine Person, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen von einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren verbüßt.

Allgemeine Ziele

2. Ziel der Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen sollte folgendes sein:
- sicherzustellen, dass die Strafvollzugsanstalten für die Gefangenen und die Personen, die mit ihnen arbeiten oder sie besuchen, sichere und gesicherte Orte sind;
 - den negativen Auswirkungen, die eine lange und eine lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge haben können, entgegenzuwirken;
 - die Möglichkeiten dieser Strafgefangenen zu erhöhen und zu verbessern, sich nach ihrer Entlassung erfolgreich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und ein gesetzestreuendes Leben zu führen.

Allgemeine Grundsätze betreffend die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen

3. Die Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaften der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen sollte Berücksichtigung finden und ihr sollte Rechnung getragen werden, um persönliche Vollzugspläne zu erstellen (Grundsatz der Individualisierung).
4. Das Leben in der Strafvollzugsanstalt sollte so gestaltet werden, dass es so weit wie möglich den Gegebenheiten des Lebens in der Gesellschaft entspricht (Grundsatz der Normalisierung).
5. Den Strafgefangenen sollte Gelegenheit gegeben werden, im täglichen Leben in der Strafvollzugsanstalt eigenverantwortlich zu handeln (Grundsatz der Verantwortlichkeit).
6. Es sollte klar zwischen den Gefahren unterschieden werden, die die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen für die Gesellschaft, sich selbst, die anderen Gefangenen und die Personen, die in der Strafvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, bedeuten (Grundsatz der Sicherheit und Sicherung).
7. Es sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen nicht allein wegen ihrer Strafe getrennt von den anderen inhaftierten Personen untergebracht werden sollten (Grundsatz der nicht gesonderten Unterbringung).
8. Die individuelle Planung hinsichtlich der lebenslangen oder langen Freiheitsstrafe eines Strafgefangenen sollte eine fortlaufende Entwicklung durch das Strafvollzugssystem hindurch sicherstellen (Grundsatz der fortlaufenden Entwicklung).

Planung des Vollzugs der Freiheitsstrafe

9. Zur Erreichung der zuvor erwähnten allgemeinen Ziele und Grundsätze sollten umfassende Vollzugspläne für jeden Gefangenen ausgearbeitet werden. Diese Pläne sollten nach Möglichkeit mit der aktiven Beteiligung des Strafgefangenen und insbesondere gegen Ende der Haftzeit in enger Zusammenarbeit mit den Behörden, die nach der Entlassung die Betreuung übernehmen, und den anderen betroffenen Instanzen vorbereitet und ausgearbeitet werden.

10. Die Vollzugspläne sollten eine Bewertung der Risiken und Bedürfnisse eines jeden Strafgefangenen enthalten und als systematischer Ansatz dienen für:

- die anfängliche Zuweisung des Strafgefangenen;
- das Durchlaufen des Strafvollzugssystems durch den Strafgefangenen unter ständig weniger restriktiven Bedingungen bis zu einer letzten Etappe, die im Idealfall im offenen Vollzug, vorzugsweise in der Gesellschaft, stattfinden würde;
- die Teilnahme an Arbeit, Weiterbildung, Ausbildung und anderen Tätigkeiten, die eine sinnvolle Nutzung der Zeit im Gefängnis ermöglichen und die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung nach der Entlassung erhöhen können;
- die Beteiligung und Teilnahme an Programmen, die geschaffen werden, um den Risiken und Bedürfnissen gerecht zu werden, so dass störendes Verhalten im Gefängnis und Rückfall nach der Entlassung verringert werden;
- die Teilnahme an Freizeitaktivitäten und anderen Aktivitäten, um den schädlichen Auswirkungen langer Freiheitsstrafen vorzubeugen oder um diese abzuschwächen;
- die Bedingungen und Betreuungsmaßnahmen, die eine gesetzzestreue Lebensführung und die Anpassung an die Gemeinschaft nach der bedingten Entlassung fördern.

11. Die Planung des Vollzugs der Strafe sollte so bald wie möglich nach dem Haftantritt beginnen und regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls abgeändert werden.

Bewertung der Risiken und Bedürfnisse

12. Die Strafvollzugsverwaltung sollte jeden Gefangenen sorgfältig beurteilen, um festzustellen, ob er eine Gefahr für sich selbst und für die anderen bedeutet. Bei den beurteilten Gefahren sollte der Schaden, den die Person sich selbst, den anderen Gefangenen, den Personen, die in der Strafvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, oder der Gemeinschaft zufügen kann, sowie die Gefahr eines Entweichens oder eines schweren Rückfalls bei einem Ausgang oder der Entlassung einbezogen werden.

13. Im Rahmen der Beurteilung der Bedürfnisse sollten die individuellen Bedürfnisse und Eigenheiten im Zusammenhang mit den von dem Strafgefangenen begangenen Straftaten und seinem schädigenden Verhalten festgestellt werden („kriminogene Bedürfnisse“). Die kriminogenen Bedürfnisse sollten so angegangen werden, dass Straftaten und schädigendes

Verhalten der Gefangenen, sei es während ihrer Haft oder nach ihrer Entlassung, weitestgehend verringert werden.

14. Die anfängliche Bewertung der Risiken und Bedürfnisse sollte von hierzu geschultem Personal durchgeführt werden und vorzugsweise in einem spezialisierten Zentrum stattfinden.

15. a) Bei den Entscheidungen über den Vollzug lebenslanger oder langer Freiheitsstrafen sollten die modernen Mittel zur Bewertung der Risiken und Bedürfnisse in Anspruch genommen werden.

b) Da diese Instrumente stets ein Fehlerrisiko bergen, sollten sie nie die einzige Methode bei der Entscheidungsfindung darstellen, sondern durch andere Beurteilungsmethoden ergänzt werden.

c) All diese Instrumente zur Beurteilung der Risiken und Bedürfnisse sollten bewertet werden, um die Vorteile und Nachteile in Erfahrung zu bringen.

16. Da es sich bei der Gefährlichkeit und den kriminogenen Bedürfnissen nicht um eigentlich beständige Merkmale handelt, sollte die Bewertung der Risiken und Bedürfnisse regelmäßig durch hierzu geschultes Personal vorgenommen werden, um den Erfordernissen der Planung des Vollzugs der Strafe gerecht zu werden, oder wenn die Umstände es erfordern.

17. Die Bewertung der Risiken und Bedürfnisse sollte sich stets auf die Handhabung der Risiken und Bedürfnisse beziehen. Daher sollte die Bewertung bei der Wahl geeigneter Maßnahmen oder der Änderung bereits laufender Maßnahmen zum Tragen kommen.

Sicherheit und Sicherung in Strafvollzugsanstalten

18. a) Die Aufrechterhaltung der Kontrolle in den Strafanstalten sollte auf der Nutzung einer dynamischen Sicherheit beruhen, d.h. der Herbeiführung positiver Beziehungen des Personals zu den Gefangenen auf der Grundlage von Strenge und Fairness sowie einhergehend mit dem Verständnis der persönlichen Situation der Gefangenen und eines jeglichen Risikos, das ein jeder von ihnen bedeuten kann.

b) Werden technische Vorrichtungen wie beispielsweise Alarmsysteme und Fernsehüberwachungsanlagen eingesetzt, sollte dies stets zur Ergänzung der Methoden der dynamischen Sicherheit erfolgen.

c) Innerhalb der für die Sicherheit erforderlichen Grenzen sollte das ständige Tragen von Waffen, insbesondere von Schusswaffen und Schlagstöcken, durch die Personen, die Kontakt zu den Gefangenen haben, innerhalb der Strafvollzugsanstalt untersagt sein.

19. a) Der Strafvollzug sollte so geregelt sein, dass auf Veränderungen der Sicherheits- und Sicherungserfordernisse flexibel reagiert werden kann.

b) Der Unterbringung in speziellen Strafvollzugsanstalten oder Abteilungen sollte eine vollständige Bewertung der Risiken und Bedürfnisse zugrunde liegen und es sollte dabei berücksichtigt werden, dass es wichtig ist, die Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in einer Umgebung unterzubringen, die eine Herabsetzung jeglichen Risikos ermöglicht.

c) Wegen besonderer Risiken und außergewöhnlicher Umstände, einschließlich der Anträge der Strafgefangenen selbst, kann eine Absonderung bestimmter Gefangener erforderlich sein. Ernsthaftige Anstrengungen sollten unternommen werden, um die Absonderung von Strafgefangenen zu vermeiden, oder um, wenn sie sich als erforderlich erweist, deren Dauer zu verkürzen.

20. a) Hochsicherheitstrakte sollte nur als letztes Mittel in Anspruch genommen werden, und die Unterbringung in diesen Abteilungen sollte regelmäßig neu überprüft werden.

b) In den Hochsicherheitstrakten sollten die Systeme zwischen dem Umgang mit Strafgefangenen, bei denen ein hohes Ausbruchsrisiko besteht oder die gefährlich wären, wenn das Entweichen gelänge, und der Behandlung von Strafgefangenen unterscheiden, die eine Gefährdung für die anderen Gefangenen und/oder die Personen, die in den Strafanstalten arbeiten oder sie besuchen, darstellen.

c) In den Hochsicherheitstrakten sollte unter Berücksichtigung des Verhaltens der Gefangenen und der Sicherheitserfordernisse nach Möglichkeit ein entspanntes Klima hergestellt werden, sollten Kontakte zwischen den Gefangenen erlaubt werden, sollte eine gewisse Bewegungsfreiheit innerhalb der Abteilung sichergestellt sein und eine Reihe von Aktivitäten angeboten werden.

d) Beim Umgang mit gefährlichen Strafgefangenen sollten die in der Empfehlung Nr. R (82) 17 über die Inhaftierung und Behandlung gefährlicher Strafgefangener enthaltenen Grundsätze zum Tragen kommen.

Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen lebenslanger oder langer Freiheitsstrafen

21. Um den schädlichen Auswirkungen langer oder lebenslanger Freiheitsstrafen vorzubeugen oder diese zu verringern, sollten die Strafvollzugsverwaltungen sich bemühen:

- sicherzustellen, dass die Gefangenen zu Beginn ihrer Strafe und später sofern erforderlich die Gelegenheit haben, sich die Anstaltsordnung und den täglichen Ablauf in der Strafvollzugsanstalt sowie ihre Rechte und Pflichten erläutern zu lassen;
- den Gefangenen die Möglichkeit einzuräumen, in möglichst vielen Bereichen des täglichen Lebens in der Strafvollzugsanstalt eine persönliche Wahl zu treffen;
- angemessene materielle Bedingungen und Gelegenheiten für die körperliche, intellektuelle und emotionale Entwicklung zu schaffen;
- die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die Ausstattung der Strafvollzugsanstalten angenehm und benutzerfreundlich zu gestalten.

22. Außergewöhnliche Anstrengungen sollten unternommen werden, um einen Bruch der familiären Beziehungen zu vermeiden, und zu diesem Zweck:

- sollten die Gefangenen so weit wie möglich in Strafvollzugsanstalten untergebracht werden, die sich in der Nähe ihrer Familien oder Angehörigen befinden;
- sollten Schriftverkehr, Telefongespräche und Besuche möglichst häufig und unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre erlaubt werden. Gefährden solche Bestimmungen die Sicherheit oder rechtfertigt dies die Bewertung der Risiken, können diese Kontakte mit angemessenen Sicherheitsmaßnahmen einhergehen, beispielsweise der Kontrolle des Schriftverkehrs und der Durchsuchung vor und nach den Besuchen.

23. a) Es sollten auch andere Kontakte zur Außenwelt, nämlich der Zugang zu Zeitungen, Radio, Fernsehen und Besuchern von 'draußen' gefördert werden.

b) Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um die Gewährung verschiedener Formen von Ausgang, erforderlichenfalls in Begleitung, unter Berücksichtigung der in der Empfehlung Nr. R (82) 16 über den Hafturlaub enthaltenen Bestimmungen zu ermöglichen.

24. Die Gefangenen sollten geeignete Beratung, Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen können, um:

- sich ihrer Straftat und des den Geschädigten zugefügten Unrechts bewusst zu werden und die anschließenden Schuldgefühle zu bewältigen;
- das Suizidrisiko, insbesondere unmittelbar nach der Verurteilung, zu verringern;
- die schädlichen Auswirkungen langer Freiheitsstrafen, nämlich Institutionalisierung, Passivität, Verlust des Selbstwertgefühls und Depression zu mildern.

Besondere Kategorien von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten oder anderen Langzeitgefangenen

25. Die Strafvollzugsverwaltungen sollten die Möglichkeiten der Rückführung ausländischer Strafgefangener nach dem europäischen Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen oder zweiseitigen Übereinkünften mit dem betroffenen Land in Betracht ziehen. Ausländische Strafgefangene sollten über diese Möglichkeiten unterrichtet werden. Ist eine Rückführung nicht möglich, sollten Vollzug und Praxis nach den in der Empfehlung Nr. R (84) 12 über ausländische Gefangene enthaltenen Grundsätzen gestaltet werden.

26. Anstrengungen sollten unternommen werden, um verletzbare Strafgefangene gegen Drohungen und Misshandlungen seitens anderer Gefangener zu schützen. Erweist sich eine Absonderung zum Schutz als erforderlich, sollte eine völlige Isolierung vermieden und Unterstützung und eine sichere Umgebung gewährleistet werden.

27. Maßnahmen sollten ergriffen werden, damit ein Facharzt in einem frühen Stadium eine Diagnose für jeden Gefangenen stellt, der an einer psychischen Erkrankung leidet oder psychisch krank wird, und der Betroffene eine geeignete Behandlung erfährt. Dies sollte auf der Grundlage der Angaben in der Empfehlung Nr. R (98) 7 über die ethischen und organisatorischen Aspekte der Gesundheitsversorgung in Strafvollzugsanstalten erfolgen.

28. Ältere Gefangene sollten dabei unterstützt werden, in guter körperlicher und geistiger Verfassung zu bleiben. Zu diesem Zweck sollte die Strafvollzugsverwaltung folgendes gewährleisten:

- den Zugang zu diagnostischen und medizinischen Diensten;
- Arbeitsmöglichkeiten, Möglichkeiten für körperliche Ertüchtigung und andere den physischen und psychischen Fähigkeiten eines Gefangenen entsprechende Tätigkeiten;
- entsprechende Diätmahlzeiten unter Berücksichtigung der besonderen Ernährungsbedürfnisse.

29. a) Damit im Endstadium erkrankte Gefangene würdevoll sterben können, sollte ihre Entlassung in Betracht gezogen werden, so dass sie außerhalb der Strafanstalt behandelt werden und sterben können. In jedem Fall sollte die Strafvollzugsverwaltung alles daran setzen, um diesen Gefangenen und ihrer Familie die erforderliche Betreuung und Unterstützung zuteil werden zu lassen.

b) Geeignete Hilfe sollte ebenfalls angeboten werden, um die Gefangenen bei allen praktischen Schritten, die sie unternehmen möchten, zu unterstützen, wie beispielsweise die Abfassung eines Testaments, Verfügungen für die Bestattung, usw.

30. a) Da Frauen in der Regel eine kleine Minderheit unter den zu einer langen oder lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen darstellen, sollte der individuellen Planung des Vollzugs ihrer Strafe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

b) Besondere Maßnahmen sollten hinsichtlich der weiblichen Gefangenen ergriffen werden, um:

- die soziale Isolierung zu vermeiden, indem sie so weit wie möglich in die Gemeinschaft der anderen weiblichen Gefangenen integriert werden;
- den Zugang zu besonderen Diensten für weibliche Gefangene vorzusehen, die körperlich, geistig und sexuell missbraucht worden sind.

c) Müttern, die zu langer oder lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sollte nicht allein wegen ihrer Strafe die Gelegenheit verweigert werden, ihre kleinen Kinder bei

bei sich zu behalten. Bleiben kleine Kinder bei ihrer Mutter, sollte die Strafvollzugsverwaltung geeignete Bedingungen schaffen.

31. Den spezifischen Problemen, die von den Gefangenen aufgeworfen werden, die möglicherweise ihr Leben im Gefängnis verbringen werden, sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet und es sollte sich ihrer angenommen werden. Insbesondere sollte die Planung des Vollzugs ihrer Strafe ausreichend dynamisch sein und es ihnen ermöglichen, Zugang zu sinnvollen Tätigkeiten und geeigneten Programmen zu finden, einschließlich Maßnahmen und psychosozialer Unterstützung, die ihnen dabei behilflich sind, sich ihrer Strafe zu stellen.

32. a) Zu langen Strafen verurteilte Jugendliche sollten nur in Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden, die für ihre besonderen Bedürfnisse gestaltet sind.

b) Form und Planung des Vollzugs der Strafe dieser Jugendlichen sollten auf den in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Empfehlung Nr. R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität verankerten Grundsätzen beruhen; dabei sollte das Augenmerk insbesondere darauf gelegt werden, dass

- ihnen eine angemessene Erziehung und Ausbildung geboten wird;
- sie auf jeden Fall enge Beziehungen zu ihren Eltern und Angehörigen pflegen;
- sie im Hinblick auf ihre emotionale Entwicklung angemessen unterstützt und betreut werden;
- ihnen geeignete Sport- und Freizeitaktivitäten angeboten werden;
- der Übergang vom Jugendstrafvollzug auf den Erwachsenenstrafvollzug unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung des Jugendlichen vorsichtig vorbereitet wird.

Vorbereitung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen auf die Rückkehr in die Gesellschaft

33. Um den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen zu helfen, das besondere Problem des Übergangs von einer längeren Inhaftierung zu einem gesetzestreuen Leben in der Gesellschaft zu bewältigen, sollten ihre Entlassung lange genug im Voraus vorbereitet und die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- das Erfordernis, besondere Pläne für die Zeit vor und nach der Entlassung unter Berücksichtigung der einschlägigen Risiken und Bedürfnisse auszuarbeiten;

- angemessene Berücksichtigung der Möglichkeiten, die eine Entlassung begünstigen, und nach der Entlassung Fortführung aller Programme, Maßnahmen oder Behandlungen, an denen die Gefangenen während ihrer Inhaftierung teilgenommen hätten;
- das Erfordernis, eine enge Zusammenarbeit zwischen der Strafvollzugsverwaltung, den Behörden, die die Betreuung nach der Entlassung übernehmen, und den sozialen und medizinischen Diensten sicherzustellen.

34. Die Gewährung und Durchführung der bedingten Entlassung zugunsten der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen sollte auf der Grundlage der in der Empfehlung Rec(2003)22 über die bedingte Entlassung enthaltenen Grundsätzen erfolgen.

Erneut inhaftierte Gefangene

35. Wird ein zu lebenslanger oder langer Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener im Anschluss an den Widerruf der bedingten Entlassung wieder ins Gefängnis geschickt, sollten die zuvor aufgeführten Grundsätze weiterhin Anwendung finden. Die kriminogenen Risiken und Bedürfnisse sollten insbesondere neu bewertet werden, um eine angemessene Unterbringung zu wählen und über die weiteren Schritte zu entscheiden, um den Gefangenen auf eine rasche erneute Überprüfung seiner Situation im Hinblick auf seine Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

Personal

36. In der Regel sollten sich die Rekrutierung, Auswahl, Ausbildung, Arbeits- und Mobilitätsbedingungen und die berufliche Führung der mit der Betreuung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen beauftragten Bediensteten an den in der Empfehlung Nr. R (97) 12 über das mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen betraute Personal orientieren.

37. a) Da das Personal, das sich um die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen kümmert, mit besonderen durch diese Gefangenen aufgeworfenen Problemen konfrontiert werden könnte, sollte es besonders geschult werden, um seinen Aufgaben gerecht zu werden.

b) Das Personal sollte vor allem geschult werden, um die dynamische Sicherheit gut zu verstehen, so dass es bei der Erfüllung seiner Aufgaben darauf zurückgreifen kann.

c) Das Fach- und Aufsichtspersonal sollte darüber hinaus geschult werden, um das Vollzugspersonal bei der Anwendung der Methoden der dynamischen Sicherheit zu überwachen und zu unterstützen.

38. In Anbetracht des hohen Risikos der Manipulation des für die Betreuung von zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen verantwortlichen Personals, sollte dessen Mobilität und Rotation gefördert werden.

39. Treffen und Diskussionen zwischen den verschiedenen Personalgruppen sollten regelmäßig organisiert werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem wohlwollenden Verständnis in Bezug auf die Probleme der Gefangenen und der strengen Kontrolle, der sie unterliegen, zu bewahren.

Forschung

40. Die Auswirkungen der Verurteilungen zu lebenslanger oder langer Freiheitsstrafe und vor allem die Faktoren, die die schädlichen Auswirkungen dämpfen und eine konstruktive Anpassung an das Leben in der Strafvollzugsanstalt fördern, sollten Gegenstand von Forschungsvorhaben sein.

41. Es sollten Forschungsvorhaben zur Bewertung der Wirksamkeit der Programme, die die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung verbessern können, durchgeführt und veröffentlicht werden.